



Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Maulbronn (Feuerwehr-Entschädigungssatzung FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 16 des Feuerwehrgesetzes (FWG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 4. Mai 2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 18,00 €.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Die erste Stunde wird auf eine volle Stunde, jede weitere angefangene Stunde wird auf halbe Stunden aufgerundet.
3. Bei Einsätzen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr wird den Feuerwehrangehörigen für die entgangene Nachtruhe, insbesondere bei Erwerbstätigen wegen der kürzeren Erholungszeiten, ein Zuschlag von einer Einsatzstunde gewährt.
4. Für Einsätze mit einer Zeitdauer von mehr als 4 Stunden ist ein Erfrischungszuschuss zu gewähren. I.d.R. wird dieser in Form von Verpflegung geleistet. (§16 Abs. 1 FwG)
5. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 2

Entschädigung für Feuersicherheitswachdienste und Bereitschaften

1. Bei Feuersicherheitswachdiensten in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,00 € pro Stunde gewährt. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
2. Angeordnete Bereitschaftsdienste werden ebenfalls auf der Basis von 18,00 € pro Stunde entschädigt. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit der Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 18,00 €/Stunde, für maximal 8 Stunden pro Tag gewährt.
2. Für folgende Aus- und Fortbildungen nach der Verwaltungsvorschrift Feuerwehrausbildung für Baden-Württemberg (Teilnahme in der Regel in den Abendstunden und an Wochenenden) erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine pauschale Aufwandsentschädigung:
 - Truppmann – Teil 1 (70 Stunden) 120,00 €
 - Truppführerlehrgang (35 Stunden) 60,00 €
 - Maschinistenlehrgang (35 Stunden) 60,00 €
 - Sprechfunklehrgang (25 Stunden) 50,00 €
 - Atemschutzgrundlehrgang (25 Stunden) 50,00 €
3. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtende zu Grunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
4. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
5. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

- Feuerwehrkommandant 2.400,00 €/Jahr
- Stellvertretender Feuerwehrkommandant 1.000,00 €/Jahr
- Abteilungskommandanten aller Abteilungen 1.000,00 €/Jahr
- Stellvertretende Abteilungskommandanten aller Abteilungen 600,00 €/Jahr
- Gerätewarte Abt. Maulbronn 1.200,00 €/Jahr
- Gerätewarte Abt. Schmie 600,00 €/Jahr
- Gerätewarte Abt. Zaisersweiher 600,00 €/Jahr

- Jugendwarte und Jugendleiter 600,00 €/Jahr

Soweit die Funktion nicht während des ganzen Jahres wahrgenommen wird (z.B. nach Wahlen), steht den jeweiligen Personen der nach Monaten zu berechnende Anteil zu.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 18,00 €/Std., maximal 8 Std./Tag, gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Maulbronn – Feuerwehr Entschädigungssatzung (FwES) – vom 11.10.2017 außer Kraft.

Maulbronn, 05. Mai 2022

gez.

Andreas Felchle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.